



# Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Februar 2026

# Inhalt

## Rechtsprechung der Zivilsenate

|  |         |                |                     |
|--|---------|----------------|---------------------|
| allgemeines Schuldrecht, Deliktsrecht („Abgasskandal“) ..... | S. 7, 8 | 7. Senat ..... | S. 1, 2, 3, 4, 5, 6 |
| Immissionsschutzrecht .....                                  | S. 9    | 12. Senat..... | S. 7, 8             |
| Miet-/Pachtrecht .....                                       | S. 9    | 18. Senat..... | S. 9                |
| Zivilprozessrecht... S. 1, 2, 3, 4, 5, 6                     |         | 24. Senat..... | S. 9                |

## Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

|                     |       |                |       |
|---------------------|-------|----------------|-------|
| Familienrecht ..... | S. 11 | 2. Senat ..... | S. 11 |
| Umgangsrecht .....  | S. 11 |                |       |

## Rechtsprechung der Strafsenate

|                             |                       |                |               |
|-----------------------------|-----------------------|----------------|---------------|
| Immissionsschutzrecht ..... | S. 12                 | 1. Senat ..... | S. 12         |
| Strafrecht .....            | S. 13, 14, 15, 16, 17 | 2. Senat ..... | S. 13, 14     |
| .....                       |                       | 3. Senat       | S. 15, 16, 17 |

## Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Daniel Große-Kreul. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de), Internet: [www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de).

Titelfoto: OLG Hamm

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

## Rechtsprechung der Zivilsenate

7 U 49/24

[Teilanerkennnis- und  
Teilendurteil vom  
21.11.2025](#)

**Zivilprozessrecht**

**Tiergefahr, Hundewiese, Mitverschulden, Handeln auf eigene Gefahr, Tibiakopfmehrfragmentimpressionsfraktur, Schmerzensgeld**

1. Kommt es bei einem Aufenthalt auf einer Hundewiese zu einer Verletzung durch einen spielenden Hund, kann nur im Einzelfall – wie hier nicht – von einem den Anspruch aus § 833 Satz 1 BGB ausschließenden Handeln auf eigene Gefahr ausgegangen werden (in Anwendung von BGH, Urteil vom 20.12.2005 – VI ZR 225/04, r+s 2006, 301 Rn. 11 ff.; BGH, Urteil vom 17.03.2009 – VI ZR 166/08, r+s 2009, 295 Rn. 18, 7-15; OLG Hamm, Beschluss vom 04.01.2021 – 7 U 9/20, NJW-RR 2021, 536 = juris Rn. 4 f.).
2. Zur Feststellung – hier verneint – einer bei einem Anspruch aus § 833 Satz 1 BGB nach § 254 Abs. 1 BGB anspruchsmindernd zu berücksichtigenden Tiergefahr des eigenen Hundes (in Anwendung BGH, Urteil vom 31.05.2016 – VI ZR 465/15, NJW 2016, 2737 Rn. 8 f.; OLG Hamm, Beschluss vom 19.12.2022 – 7 U 54/22, r+s 2023, 779 = juris Rn. 28 ff.).
3. Kommt es bei einem Aufenthalt auf einer Hundewiese zu einer Verletzung durch einen spielenden Hund, kann nur im Einzelfall – wie hier nicht – von einem den Anspruch aus § 833 Satz 1 BGB berührenden Mitverschulden im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB ausgegangen werden, wenn die drohende Gefahr nicht nur vorhersehbar, sondern im konkreten Einzelfall auch vermeidbar war (in Abgrenzung zum Einzelfall des OLG Celle, Beschluss vom 08.07.2024 – 20 U 49/13, VersR 2015, 1266 = juris Rn. 9).
4. Zur Bemessung des Schmerzensgeldes bei Tibiakopfmehrfragmentimpressionsfraktur als Primärschädigung und einer Vielzahl von gravierenden Sekundärbeeinträchtigungen, insbesondere fünf Operationen, Bewegungseinschränkungen, Vielzahl von Arztbesuchen, Wegfall der sportlichen Tätigkeit, psychischer Belastung.

**7 U 62/24**

[Urteil vom  
19.09.2025](#)

**Zivilprozessrecht**

**Protokollierung, Eigendiktat, Sachverständiger, Verfahrensfehler, Wiederholung Beweisaufnahme, Spurwechsel, Beweisaufnahme, innerörtlicher Verkehr**

1. Die Übernahme der Protokollführung über die Beweisaufnahme, konkret die Protokollierung des mündlichen Gutachtens durch den Sachverständigen selbst, ist – anders als die Möglichkeit eines Wortlautprotokolls – in § 159 ZPO nicht vorgesehen, daher verfahrensfehlerhaft, und kann keine Grundlage für eine instanzbeendende Entscheidung sein, so dass entweder die Beweisaufnahme in zweiter Instanz zu wiederholen oder das erstinstanzliche Urteil auf Antrag aufzuheben und das Verfahren an das Landgericht zurückzuverweisen ist (im Anschluss an OLG Hamm, Urteil vom 29.07.2025 – 7 U 58/24, BeckRS 2025, 20662 Ls. 1 m. w. N.).
2. Zum erforderlichen Umfang einer Beweisaufnahme bei einem innerörtlichen Spurwechsel und einem Zusammenstoß nach dem Spurwechsel.

**7 U 19/25**

[Urteil vom  
14.11.2025](#)

**Zivilprozessrecht**

**Beweismaß, Primärschaden, Sekundärschaden, haftungsbegründende Kausalität, haftungsausfüllende Kausalität, interdisziplinäre Gutachten, Entbehrlichkeit Sachverständigen-gutachten**

1. Ein Beweisbeschluss nach § 359 ZPO muss zwischen behaupteten Primär- und Sekundärschäden, haftungsbegründender und haftungsausfüllender Kausalität sowie dem insoweit jeweils maßgeblichen Beweismaß unterscheiden (in Anwendung an BGH, Urteil vom 26.07.2022 – VI ZR 58/21, r+s 2022, 588 Rn. 17; BGH, Urteil vom 26.07.2022 – VI ZR 58/21, r+s 2022, 588 Rn. 19) und – interdisziplinäre tätige – Sachverständige nach § 404a ZPO entsprechend anleiten (im Anschluss an BGH, Urteil vom 13.05.2009 – IV ZR 211/05, VersR 2009, 1213 Rn. 19).

2. Zur im absoluten Ausnahmefall entbehrlichen Einholung eines (psychiatrischen) Sachverständigengutachtens (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 20.10.2009 – VI ZB 53/08, r+s 2010, 79 Ls. 2 und Rn. 9; OLG Hamm, Beschluss vom 18.03.2024 – 7 U 120/23, BeckRS 2024, 14269 Ls. 1; OLG Hamm, Beschluss vom 27.06.2025 – 7 U 15/25, NJOZ 2025, 1251 = juris Rn. 9).

**7 U 25/25**

**Urteil vom**  
**09.09.2025**

**Zivilprozessrecht**

**Verkehrssicherungspflicht, Niveauunterschied, schutzbedürftigste Person, Mitverschulden, Erkennbarkeit**

1. Bei einem Niveauunterschied auf einer Verkehrsfläche erfordert die Verkehrssicherungspflicht regelmäßig nur Schutz vor Gefahren, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen, vom Benutzer nicht vorhersehbar und für ihn nicht ohne Weiteres erkennbar sind (im Anschluss an BGH, Urteil vom 03.06.2008 – VI ZR 223/07, r+s 2008, 348 Rn. 10; BGH, Urteil vom 11.12.1984 – VI ZR 218/83, r+s 1985, 60 = juris Rn. 11; OLG Hamm, Urteil vom 13.01.2006 – 9 U 143/05, NJW-RR 2006, 1100 = juris Rn. 9 ff.; OLG Hamm, Beschluss vom 13.08.2015 – I-9 U 139/15, NJW-RR 2016, 400 = juris Rn. 10).
2. Dieser Maßstab zur Bemessung der Verkehrssicherungspflicht stellt einen objektiven Maßstab dar, auch wenn sich die Verkehrspflicht grundsätzlich an den schutzbedürftigsten Personen auszurichten hat und Sonderkenntnis des Betroffenen regelmäßig erst auf der Ebene des Mitverschuldens mit entsprechender Beweislast auf Seiten des Verkehrssicherungspflichtigen eine Rolle spielen (im Anschluss an BGH, Urteil vom 23.10.1984 – VI ZR 85/83, r+s 1985, 33 = juris Rn. 16; zur restriktiven Handhabung des Mitverschuldens BGH, Urteil vom 01.07.2025 – VI ZR 357/24, r+s 2025, 827 Ls. 3 und Rn. 18).
3. Aus der Ausrichtung an der schutzbedürftigsten Person folgt indes nicht, dass eine bei Dunkelheit

– als gefahrträchtigstem Moment – abhilfebedürftige Gefahrenquelle bei ausreichendem Tageslicht einer Absicherung bedarf.

4. Zur Widerlegung des Beweises des ersten Anscheins, wonach ein Sturz, wenn der Geschädigte im Bereich einer abhilfebedürftigen Gefahrenstelle gestürzt ist, auch auf der Gefahrenstelle beruht (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 26.02.2009 – III ZR 225/08, NJW 2009, 3302 Rn. 5; OLG Hamm, Urteil vom 04.12.2020 – I-7 U 36/19, VersR 2021, 1188 = juris Rn. 49 m. w. N.).

## **7 U 27/25**

[Urteil vom 11.11.2025](#)

### **Zivilprozessrecht**

### **Werbeflächenüberlassung, Gemeinde, Exklusivvertrag, Sondernutzungsrecht**

1. Zur Frage, wann – hier verneint – ein Vertrag einer Gemeinde mit einem privaten Werbeflächenbetreiber dessen Exklusivrecht zur Nutzung gemeindlicher öffentlicher Verkehrsflächen und ein vertraglich begründetes ausschließliches Sondernutzungsrecht als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB begründet (in Anwendung von BGH, Urteil vom 19.06.2020 – V ZR 83/18, BGHZ 226, 49 Rn. 14 f.; BGH, Urteil vom 31.05.1965 – V ZR 10/65, BeckRS 1965, 104338; in Abgrenzung zu LG Köln, Urteil vom 28.08.2008 – 22 O 190/08, BeckRS 2008, 140533 = juris Rn. 22; LG Berlin, Urteil vom 29.11.2007 – 5 O 162/07, BeckRS 2008, 9726 = juris Rn. 24 ff.; LG Berlin, Urteil vom 05.09.2006 – 15 O 252/06, Magazindienst 2006, 1399 = juris Rn. 37 ff.).
2. Zur Wirksamkeit eines Vertrages – hier offen gelassen – einer Gemeinde mit einem privaten Werbeflächenbetreiber zur Nutzung gemeindlicher öffentlicher Verkehrsflächen (in Anwendung von BVerwG, Beschluss vom 06.08.1993 – 11 B 39/92, BeckRS 1993, 30441883 = juris Rn. 7; BVerwG, Urteil vom 24.08.1994 – 11 C 57/92, NVwZ-RR 1995, 129 = juris Rn. 12; OVG NRW, Urteil vom 06.06.1990 – 23 A 2104/87, BeckRS 2015, 54373 = juris Rn. 48 ff.; OVG NRW, Urteil vom

## **7 U 29/25**

**Urteil vom**  
**23.09.2025**

### **Zivilprozessrecht**

### **Einwilligung, Verkehrsunfall, Eigentumsvermutung, Indizien**

1. Genügt der Kläger im Hinblick auf die Eigentumsvermutung des § 1006 Abs. 1 BGB seiner sekundären Darlegungslast, muss der Beklagte den Gegenbeweis – hier erfolglos – nach § 292 ZPO führen (in Fortschreibung zu OLG Hamm, Beschluss vom 26.05.2021 – 7 U 55/20, r+s 2021, 546 Ls. 1).
2. Bei der nach § 286 ZPO vom Schädiger – hier erfolglos – zu beweisenden Einwilligung in einen Verkehrsunfall verbietet sich jede schematische Lösung, wobei insbesondere eine reine Anhäufung von Indizien eine Überzeugungsbildung nicht ohne Weiteres zu ermöglichen vermag, sondern es vielmehr auf das Gewicht der jeweiligen Indizien – hier u. a. lohnender Streifschaden, geringes Verletzungsrisiko, Fahrzeugtypen, Mietwagen, Ausweichen in Gegenverkehr, Hineinlenken, vorprozessuale Angaben, Vorschäden, persönliche Kontakte, Hinzuziehung Polizei, Ort und Zeit des Abstellens, Rechtsschutzversicherung – im konkreten Einzelfall ankommt (im Anschluss an BGH, Urteil vom 01.10.2019 – VI ZR 164/18, r+s 2020, 47 Rn. 9; BGH, Urteil vom 13.12.1977 – VI ZR 206/75, BGHZ 71, 339 = juris Rn. 27; OLG Hamm, Urteil vom 01.08.2017 – 9 U 59/16, NJW-RR 2017, 1368 = juris Rn. 20 ff.; OLG Hamm, Urteil vom 12.03.2021 – 7 U 12/20, NJW-RR 2021, 1188).
3. Einem Sachverständigen ist nach § 404a Abs. 3 ZPO vorzugeben, welche Angaben von Parteien und Zeugen er bei seiner Begutachtung zugrunde zu legen hat.

**7 U 32/25**

**Urteil vom  
19.09.2025**

**Zivilprozessrecht**

**Protokollierung, Eigendiktat, Sachverständiger, Verfahrensfehler, Wiederholung Beweisaufnahme, Spurwechsel, Beweisaufnahme, Autobahn**

1. Die Übernahme der Protokollführung über die Beweisaufnahme, konkret die Protokollierung des mündlichen Gutachtens durch den Sachverständigen selbst, ist – anders als die Möglichkeit eines Wortlautprotokolls – in § 159 ZPO nicht vorgesehen, daher verfahrensfehlerhaft, und kann keine Grundlage für eine instanzbeendende Entscheidung sein, so dass entweder die Beweisaufnahme in zweiter Instanz zu wiederholen oder das erstinstanzliche Urteil auf Antrag aufzuheben und das Verfahren an das Landgericht zurückzuverweisen ist (im Anschluss an OLG Hamm, Urteil vom 29.07.2025 – 7 U 58/24, BeckRS 2025, 20662 Ls. 1 m. w. N.).
2. Zum erforderlichen Umfang einer Beweisaufnahme bei einem durch ein Fahrzeug auf dem Standstreifen bedingten Spurwechsel auf einer Autobahn und einem Zusammenstoß nach dem Spurwechsel

**7 U 49/25**

**Hinweisbeschluss vom  
03.12.2025**

**Zivilprozessrecht**

**Anscheinsbeweis, Spurwechsel, innerstädtischer Verkehr, Auffahrunfall**

1. Steht allein ein Fahrstreifenwechsel eines Pkw im innerstädtischen Verkehr von der rechten in die linke Spur in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Kollision mit einem Pkw in der linken Spur fest, so spricht der Anscheinsbeweis nur für einen Verstoß des Spurwechslers gegen § 7 Abs. 5 Satz 1 StVO, nicht aber für einen Verstoß des Auffahrenden gegen § 4 Abs. 1 StVO, § 1 StVO oder § 3 Abs. 1 StVO (im Anschluss an OLG Hamm, Beschluss vom 08.07.2025 – I-7 U 6/25, r+s 2025, 1089 Ls. 1; in Fortschreibung zu BGH, Urteil vom 03.12.2024 – VI ZR 18/24, r+s 2025, 182 Rn. 20; BGH, Urteil vom 13.12.2016 – VI ZR 32/16, r+s 2017, 153 Ls. 1 und Ls. 2 und Ls. 3; BGH, Urteil vom

13.12.2011 – VI ZR 177/10, NJW 2012, 608 Rn. 9, 13; OLG Hamm, Urteil vom 15.05.2018 – I-7 U 45/17, BeckRS 2018, 60322 Rn. 36, 34).

2. In einem solchen Fall tritt die Betriebsgefahr des auffahrenden Pkw vollständig hinter dem schwerwiegenden Verkehrsverstoß des spurwechselnden Pkw zurück (im Anschluss an OLG Hamm, Beschluss vom 08.07.2025 – I-7 U 6/25, r+s 2025, 1089 Ls. 1; OLG Hamm, Urteil vom 15.05.2018 – I-7 U 45/17, BeckRS 2018, 60322 Rn. 39; OLG Hamm, Urteil vom 13.05.2009 – 13 U 106/08, NZV 2010, 79).

## **12 U 150/22**

**[Urteil vom 16.01.2026](#)**

**allgemeines Schuldrecht, Deliktsrecht („Abgasskandal“)**

**Diesel; EA 896 Gen. 2; Euro 5; SCR-Katalysator; unzulässige Abschaltvorrichtung; Thermofenster; Differenzschaden; Abgasrückführung; AGR; Software-Update; Rückausnahme; Übereinstimmungsbescheinigung; EG-Typgenehmigung; Verschulden; Verbotsirrtum; vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten; Aktivlegitimation; Erbgemeinschaft; gegenständliche Teilausinandersetzung; Klageänderung; Abtretung; dolo agit**

1. Bei einem sog. Thermofenster, welches die Abgasrückführung (AGR) bei Umgebungslufttemperaturen unterhalb von +3 C und oberhalb von +37 C reduziert, handelt es sich um eine Abschaltvorrichtung i. S. v. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, die nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 grundsätzlich unzulässig ist, weil es sich hierbei um Temperaturen handelt, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind (Anschluss an VG Schleswig, Urteil vom 20.02.2023 – 3 A 113/18 und OVG Schleswig, Urteil vom 25.09.2025 – 4 LB 36/23).
2. Ein solches Thermofenster ist nicht nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ausnahmsweise zulässig, weil dies dazu führen würde, dass die Abschaltvorrichtung unter normalen Betriebsbedingungen den überwiegenden Teil des Jahres aktiviert wäre.
  - a) Maßgeblich ist hierfür in zeitlicher Hinsicht, dass die Abschaltvorrichtung statistisch in mehr als sechs Monaten innerhalb eines Jahres bei

durchgängigem Fahrbetrieb aktiviert würde, was schon dann der Fall ist, wenn die Aktivierung in sechs Monaten zuzüglich eines Tages erfolgt (Abgrenzung zu OVG Schleswig, Urteil vom 25.09.2025 – 4 LB 36/23).

b) In räumlicher Hinsicht genügt es, wenn in nicht unwesentlichen Teilen der Europäischen Union die Abschaltvorrichtung den überwiegenden Teil des Jahres aktiviert wäre. Die Orientierung an einem für das gesamte Unionsgebiet geltenden Durchschnittswert kommt nicht in Betracht, weil hierdurch der in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufgestellte Grundsatz des Verbots solcher Abschaltvorrichtungen in nicht unerheblichem Ausmaß konterkariert würde und mit den mit der Verordnung verfolgten Zielen und dem Grundsatz der Begrenzung der NOx-Emissionen nicht kompatibel wäre (Anschluss an OVG Schleswig, Urteil vom 25.09.2025 – 4 LB 36/23).

3. Ständen zum Zeitpunkt der Typgenehmigung (hier im Jahr 2013) bereits andere technische Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung einer hohen AGR-Rate oder zur anderweitigen Stickoxidreduzierung bei besonders niedrigen und hohen Umgebungslufttemperaturen zur Verfügung, ist die Abschaltvorrichtung darüber hinaus schon nicht „notwendig“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Anschluss an EuGH, Urteil vom 14.07.2022 – C-128/20).
4. Auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum kann sich der Fahrzeughersteller nicht berufen, weil Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 keinen Zweifel daran lässt, dass Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, grundsätzlich unzulässig sind und der Gesichtspunkt des Motorschutzes Ausnahmen hiervon nur unter engen Voraussetzungen zulässt. Dass ein derartiger Ausnahmetatbestand daher nicht herangezogen werden kann, um die Abgasreinigung für den überwiegenden Teil des Jahres abzuschalten, liegt auf der Hand.
5. Ein auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gerichteter Schadensersatzanspruch kommt nur dann in Betracht, wenn und soweit dem für den Geschädigten tätigen Rechtsanwalt

ein entsprechender Honoraranspruch gegen seinen Mandanten zusteht. Das ist nicht der Fall, wenn der Mandant dem Honoraranspruch des Rechtsanwalts bezogen auf dessen außergerichtliche Tätigkeit einen Schadensersatzanspruch in gleicher Höhe entgegenhalten kann, welcher der Durchsetzung des Honoraranspruchs gem. § 242 BGB (dolo agit) entgegensteht (Anschluss an OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.04.2025 – 24 U 166/23).

## **18 U 119/24**

[Urteil vom 05.01.2026](#)

### **Miet-/Pachtrecht**

## **Rückgabe der Pachtsache und Baulast**

1. Die Erfüllungswirkung der Hinterlegung setzt u.a. voraus, dass sich der „wahre“ Gläubiger zumindest unter den vom hinterlegenden Gläubiger bezeichneten Gläubigern befindet und als solcher zumindest bestimmbar ist, wofür es auf die objektive Sicht der Hinterlegungsstelle ankommt.
2. Der Zwangsverwalter kann die Auszahlung hinterlegter Mieten an einen Nichtberechtigten genehmigen, um ihn sodann auf Wertersatz (§ 816 Abs. 2 BGB) in Anspruch zu nehmen.

## **24 U 9/18**

[Urteil vom 15.01.2026](#)

### **Immissionsschutzrecht**

## **Geruch; Geruchsimmission; Geruchsimmissions-Richtlinie; GIRL; Grenzwert; Immissionswert; Jahresgeruchsstunde; Unterlassung; wesentliche Beeinträchtigung**

1. Ob eine Einwirkung im Sinne von § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB eine wesentliche Beeinträchtigung verursacht, hängt von dem Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen ab und davon, was diesem auch unter Würdigung anderer öffentlicher und privater Belange billigerweise nicht mehr zuzumuten ist.
2. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Geruchsbeeinträchtigung kann der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -V-3-8851.4.4- vom 05.11.2009 (Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen – Geruchsimmissions-

Richtlinie – GIRL) als Entscheidungshilfe herangezogen werden. Den in der GIRL niedergelegten Grenzwerten kommt dabei keine strikte Indizwirkung zu und zwar auch dann nicht, wenn die Grenzwerte deutlich überschritten sind, da die Immissionswerte nur eine Aussage darüber treffen, mit welcher relativen Häufigkeit ein bestimmter Geruch am jeweiligen Messpunkt überhaupt wahrgenommen werden kann. Im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallabwägung nach dem Maßstab eines verständigen Durchschnittsmenschen ist neben der Häufigkeit eines Geruchs jedoch auch seine Qualität (Hedonik) und Intensität zu berücksichtigen.

3. Qualität und Intensität eines Geruchs können abschließend nur beurteilt werden, wenn neben zu treffende Feststellungen in einem Sachverständigengutachten eine eigene Wahrnehmung des Gerichts tritt; auf die Verschaffung eines eigenen Eindrucks im Rahmen eines Ortstermins kann der Tatrichter nur ausnahmsweise verzichten.
4. Ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf Unterlassung kann sich auch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit einer nachbarschützenden behördlichen Auflage ergeben, wenn der Betreiber der Anlage gegen eine bestandskräftige und fortdauernde nachbarschützende Bestimmung der Genehmigung oder anderen Verfügung verstoßen hat (vgl. BGH, Urteil vom 27.09.1996 – V ZR 335/95, NJW 1997, 55).
5. Wird durch eine behördliche Genehmigung ein Geruchsimmisionswert gemäß Ziff. 3.1 GIRL festgesetzt und im Übrigen auf die Vorschriften der GIRL Bezug genommen, kann ein anspruchsbegründender Verstoß gegen diese Genehmigung nur aufgrund einer Einzelfallbeurteilung gemäß Ziff. 5 b) GIRL festgestellt werden. Ein Vergleich der nach der Richtlinie ermittelten Kenngrößen mit den festgelegten Immissionswerten ist nicht ausreichend.

**2 UF 26/25**

[Urteil vom  
16.12.2025](#)

**Familienrecht**

**Terminsantrag, Stufenantrag, erteilte Auskunft, Bezifferung**

Ein Terminantrag des Auskunftspflichtigen nach Erlass des Auskunftsbeschlusses setzt ein Rechtsschutzbedürfnis für die Fortsetzung des Stufenverfahrens voraus. Dem kann ein anhängiges Vollstreckungsverfahren zur Erfüllung der Auskunft oder die unstreitig nicht erteilte Auskunft entgegen stehen.

**2 WF 118/25**

[Beschluss vom  
26.11.2025](#)

**Familienrecht,  
Umgangsrecht**

**Umgangsbegleitung, Umgangspflegschaft, Bestellung des Jugendamtes**

Das Jugendamt kann ohne seine Zustimmung nicht als Umgangsbegleiter bestellt werden.

Eine Bestellung des Jugendamtes zum Umgangspfleger ist auch ohne Zustimmung des Jugendamtes zumindest dann möglich, wenn sich kein zur Übernahme der Pflegschaft bereiter Dritter findet.

# Rechtsprechung der Strafsenate

**1 Vollz 237/25**

**Beschluss vom  
07.01.2026**

**Sicherungsverwah-  
rungsvollzug**

## **Gewährung von Langzeitbesuchen in der Si- cherungsverwahrung**

1. Die Vollzugsbehörde hat bei der Prüfung der Gewährung von Langzeitbesuchen nach § 21 Abs. 4 SVVollzG NRW zu beurteilen, ob einerseits Langzeitbesuche zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte geboten erscheinen und andererseits der Langzeitbesuch verantwortet werden kann. Ihr steht insoweit ein zweifacher, gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Entscheidungsspielraum auf der Tatbestandsseite (Beurteilungsspielraum) zu.
2. Auf der Rechtsfolgenseite folgt aus der Regelung des § 21 Abs. 4 SVVollzG NRW ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Vollzugsbehörde. Aus der Fassung des § 21 Abs. 4 SVVollzG NRW als Sollvorschrift ergibt sich, dass das Gesetz die Gewährung von Langzeitbesuchen bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen als Regelfall vorsieht, von dem nur in Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Dieses gesetzliche eingerichtete Regel-Ausnahmeverhältnis hat zur Folge, dass besondere Umstände für eine positive Bescheidung weder erforderlich, noch vom Untergebrachten vorzutragen sind. Bei der Feststellung eines Ausnahmetatbestandes ist die Ermessensausübung an den Grundsätzen des SVVollzG NRW auszurichten. Insbesondere ist zu beachten, dass das Leben im Vollzug nach § 2 Abs. 3 Satz 1 SVVollzG NRW den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen ist. Hieraus ergibt sich, dass nach der gesetzlichen Konzeption im Grundsatz zunächst jede Konsolidierung und Erweiterung von Sozialkontakten – insbesondere zu Angehörigen oder gleichzusetzenden Kontakten – die Eingliederung des Untergebrachten fördert.

## 2 ORs 66/25

[Beschluss vom 18.12.2025](#)

### **Strafrecht**

## **Nachweis der Ermächtigung des Verteidigers (§ 302 Abs. 2 StPO) für eine nachträgliche Berufungsbeschränkung**

1. Jedenfalls eine erst nach Ablauf der Berufungsberufungsfrist erfolgte Beschränkung der Berufung erfordert eine ausdrückliche Ermächtigung des Verteidigers nach § 302 Abs. 2 StPO (vgl. BayObLG, Beschluss vom 04.10.2021 – 206 StRR 69/21 –; OLG München, Beschluss vom 14.07.2016 – 5 OLG 13 Ss 230/16 –, Rn. 4, juris).
2. Der Nachweis dieser Ermächtigung kann freibeweislich zwar noch nach Abgabe der Erklärung erfolgen. Allein der Umstand, dass der Vorsitzende in der Berufungsverhandlung in Anwesenheit des Angeklagten und des Verteidigers zu Protokoll unwidersprochen die Rechtzeitigkeit „der Berufung des Angeklagten“ festgestellt hat, genügt für diesen Nachweis jedoch nicht. Aus einem solchen Ablauf ist auch nicht auf eine erneute Beschränkungserklärung des Verteidigers oder des Angeklagten selbst zu schließen.

## 2 ORs 67/25

[Beschluss vom 23.12.2025](#)

### **Strafrecht**

## **Prüfung von Zahlungserleichterung bereits im Urteil (§ 42 StGB)**

Auch wenn die Vollstreckungsbehörde noch nach Rechtskraft des Urteils Zahlungserleichterungen bei Geldstrafen bewilligen kann (§ 459 a StPO), ist bereits im Urteil die Erörterung von Zahlungserleichterungen (§ 42 StGB) zwingend, wenn dies nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eines Angeklagten naheliegt (vgl. BGH, Beschluss vom 20.02.2018 - 2 StR 348/17 -, m. w. N.).

**Gerichtliche Entscheidung nach § 61 IRG; Ersuchen um eine Sicherungsmaßnahme nach den §§ 111b-111h StPO im Rechtshilfeverkehr mit EU-Mitgliedsstaaten (§ 89 IRG); Anforderungen an die Sicherungsunterlagen (§ 95 Abs. 1 IRG)**

1. Auch dem im Beschwerdeverfahren nach § 304 StPO mit einem im Rechtshilfeverfahren erlassenen Beschluss befassten Rechtsmittelgericht steht die Möglichkeit der Vorlage an das Oberlandesgericht nach § 61 Abs. 1 S. 1 IRG zu (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 11.12.2019 – 6 AusIS 136/19 –).
2. Das Oberlandesgericht prüft im Verfahren nach § 61 IRG ausschließlich das Vorliegen der Leistungsermächtigung, also der Voraussetzungen des „Ob“ der Leistung von Rechtshilfe nach außen gegenüber dem ersuchenden Staat; die Frage, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der innerstaatlichen Vornahmeerächtigung vorliegen, ist allein von dem Vornahmegericht zu beurteilen (vgl. OLG Jena, Beschluss vom 20.12.2007 – 1 AR (S) 103/07 –; OLG Frankfurt, Beschluss vom 02.10.2018 – 2 Ws 75/18 –). Jedoch ist im Verfahren nach § 61 IRG auch über die Verhältnismäßigkeit der Vornahmehandlung zu befinden (vgl. OLG Düsseldorf, StV 1990, 125, 126).
3. Die gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 5 IRG für ein Ersuchen um Sicherstellung erforderliche Beschreibung der Tatumstände verlangt eine Konkretisierung des Tatvorwurfs, die einen zureichenden Rückschluss auf das dem Betroffenen zur Last gelegte Tatgeschehen ermöglicht, sodass die beiderseitige Strafbarkeit festgestellt bzw. die etwaige Einordnung als Katalogtat einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden kann (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 11.12.2019 – 6 AusIS 136/19 –). Auch muss die Sachdarstellung eine Abgrenzung der gegenständlichen Tat(en) zu möglichen weiteren Taten zulassen. Hierfür ist eine verkürzte, auf das Wesentliche beschränkte Sachverhalts-

darstellung erforderlich, die die Tat(en) unverwechselbar und rechtlich eindeutig beschreibt. Eine Subsumtion unter die jeweiligen Straftatbestände durch die ausstellende Behörde ist ebenso wenig erforderlich wie die Angabe von Beweismitteln.

4. Erfolgt die Vervollständigung der Sicherungunterlagen (§ 95 Abs. 1 IRG) erst nach Ablauf der insofern gemäß § 95 Abs. 2 S. 1 IRG gesetzten Frist, führt dies nicht dazu, dass verspätet eingegangene Angaben nicht berücksichtigt werden dürfen.

### **3 ORs 31/25**

[Beschluss vom 10.07.2025](#)

### **Strafrecht**

#### **Volksverhetzung; Böswilligkeit einer Äußerung; Beweismündigung**

1. Ein Angriff auf die Menschenwürde von Personen oder Personenmehrheiten im Sinne von § 130 StGB liegt vor, wenn die Angehörigen der in Rede stehenden Bevölkerungsgruppe im Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen werden sollen. Die Gleichsetzung einer Personengruppe mit Schimpansen greift den Kern ihres Menschseins in diesem Sinne an.
2. Das Verächtlichmachen im Sinne von § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB muss böswillig erfolgen. Böswillig ist eine Äußerung, wenn sie aus feindseliger Gesinnung, in der Absicht zu kränken, mithin aus verwerflichen Beweggründen vorgebracht wird.
3. Die zum Vorliegen der Böswilligkeit vorgenommene Beweismündigung ist lückenhaft, wenn es an einer umfassenden Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung des Aussagegehalts der Äußerung als solcher sowie der Begleitumstände der Äußerung fehlt.

### **3 Ws 405/25**

**Beschluss vom  
16.12.2025**

#### **Strafprozessrecht**

### **mündliche Anhörung zum Bewährungswiderruf, Vereitelung der Anhörung durch den Verurteilten im Beschwerderechtszug**

1. Das Recht auf mündliche Anhörung in dem Verfahren über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung wegen Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen entfällt, wenn eine solche Anhörung aus vom Verurteilten zu vertretenden Gründen nicht möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verurteilte die Anhörung dadurch vereitelt, dass er einen Wohnungswechsel – entgegen bestehender Bewährungsweisungen – nicht anzeigt, so dass sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.
2. Bei der Beurteilung, ob das Recht des Verurteilten auf mündliche Anhörung verletzt ist, kommt es auf den Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung an. Wurde sein Anhörungsrecht in erster Instanz zwar fehlerhaft übergangen, vereitelt er jedoch ab der Einlegung seiner sofortigen Beschwerde die Möglichkeit einer Nachholung, so entfällt das Anhörungsrecht.

### **3 Ws 502/25**

**Beschluss vom  
31.01.2026**

#### **Maßregelvollstreckung**

### **Überprüfung der Fortdauer einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Erledigung einer unter sechsjährigen Unterbringung; Rechtskraft des Anlassurteils**

1. Ausgehend von dem gesetzlich in § 67 Abs. 2, Abs. 6 StGB aufgestellten abgestuften Prüfungsprogramm ist einer gegebenenfalls abnehmenden Gefährlichkeit des Unterbrachten bei einer Unterbringungsdauer bis zu sechs Jahren primär durch Aussetzung der Maßregelvollstreckung zur Bewährung gem. § 67d Abs. 2 StGB Rechnung zu tragen.
2. Eine Erledigung nach § 67d Abs. 6 Satz 1, 2. Halbsatz StGB (allgemeine Unverhältnismäßigkeitsregelung) dürfte demgegenüber am Ehesten in Betracht kommen, wenn die Gefährlichkeit zwar eine Bewährungsaussetzung an sich noch nicht

erlaubt, aber andere Gründe die weitere Unterbringung als unverhältnismäßig erscheinen lassen. Aber auch in solchen Fällen wird gegebenenfalls vorrangig nach dem Grundsatz der sogenannten integrativen Betrachtung eine Bewährungsaussetzung in den Blick zu nehmen sein.